



**Regelungen des Flugplatzverkehrs
für den Verkehrslandeplatz
Arnstadt - Alkersleben**

Betreiber: Flugplatzgesellschaft Alkersleben / Wülfershausen mbH

Stand: 01. Januar 2026

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Allgemeines**
- 2 Motorflugbetrieb**
- 3 Hubschrauberbetrieb**
- 4 Segelflugbetrieb**
- 5 UL-Flugbetrieb**
- 6 Betrieb von Ballonen und Luftschiffen**
- 7 Betrieb von Flugmodellen**
- 8 Fallschirmsprungbetrieb**
- 9 Einschränkungen des Flugbetriebs aus Lärmschutzgründen**
- 10 Betriebszeiten / Öffnungszeiten des Flugplatzes**
- 11 Rettungs- und Feuerlöschdienste**
- 12 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**
- 13 Schlussbestimmungen**

1 Allgemeines

Gemäß §22 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29.10.2015 (BGBl. I, S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1766) werden für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Verkehrslandeplatz Arnstadt nachstehende Regelungen getroffen.

- 1.1 Grundsätzlich ist zwischen gewerblichem und nichtgewerblichem Flugbetrieb zu unterscheiden.
- 1.2 Bei Anflügen ist spätestens fünf Minuten vor Erreichen des Flugplatzes auf der veröffentlichten Flugplatzfrequenz (Arnstadt Radio) ein Einleitungsruf zu senden.
- 1.3 Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrecht zu erhalten.
- 1.4 Platzrunden sind entsprechend der veröffentlichten Sichtanflugkarte zu fliegen.
- 1.5 Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen weder starten noch landen, wenn die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflugstartwinde in Betrieb ist.
- 1.6 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft und nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Im Bereich des Vorfelds ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingte Mindestmaß herabzusetzen, es ist im Schrittempo zu rollen. In oder aus den Hallen darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.
- 1.7 Der Runup-Check vor dem Start ist am jeweiligen Rollhalt zu erledigen.
- 1.8 Das Kreuzen der Start- und Landebahn durch rollende oder transportierte Luftfahrzeuge ist nur nach Zustimmung des Betriebsleiters zulässig.
- 1.9 Die Segelflugbetriebsfläche (südlich der befestigten Start- und Landebahn) kann mit Zustimmung des Betriebsleiters von Spornradflugzeugen sowie UL-Flugzeugen mit und ohne Schleppseil zum Starten und Landen genutzt werden.
- 1.10 Bei Fallschirmsprungbetrieb können anfliegende Luftfahrzeuge den Landeanflug nur fortsetzen, wenn der letzte Fallschirmspringer gelandet ist. Während des Absetzvorgangs bis nach der Landung des letzten Fallschirmspringers müssen die Triebwerke motorgetriebener Luftfahrzeuge abgestellt sein.

2 Motorflugbetrieb

- 2.1 Es ist eine Südplatzrunde veröffentlicht (s. Sichtenflugkarte). Die Platzrundenhöhe für Motorflugzeuge beträgt 2.100 ft MSL. Die vorgesehene Platzrundenführung ist einzuhalten.
- 2.2 Das Überfliegen der Ortschaften in Flugplatznähe ist zu vermeiden.
- 2.3 Direkte An- und Abflüge der Pisten 09/27 sind zu vermeiden.

3 Hubschrauberflug

- 3.1 Hubschrauber haben für Starts und Landungen die Start- und Landebahn für Flugzeuge zu benutzen. Abweichungen von den An- und Abflugstrecken während der Betriebszeiten oder aktiver PPR-Zeit, sind mit dem Betriebsleiter zu koordinieren und bedürfen dessen Zustimmung.
- 3.2 Das Nutzen der Segelflugfläche und der Fallschirmwiese für Trainingszwecke sind mit dem Betriebsleiter zu koordinieren und bedürfen dessen Zustimmung.

4 Segelflugbetrieb

- 4.1 Segelflugzeuge haben die südliche Platzrunde zu fliegen.
- 4.2 Segelflugzeuge dürfen nur starten, wenn sich kein motorgetriebenes Luftfahrzeug im Startvorgang oder im Endanflug sowie auf der Start- und Landebahn befindet.
- 4.3 Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen weder starten noch landen, wenn die gelbe Blinkleuchte auf der Winde in Betrieb ist.
- 4.4 Während des Absetzvorgangs von Fallschirmspringern ist der Start von Segelflugzeugen untersagt.
- 4.5 Flugzeugschleppstarts dürfen auf der Segelflugfläche und der befestigten Start- und Landebahn durchgeführt werden. Wenn die Betriebsleitung nicht besetzt ist, sind Flugzeugschleppstarts grundsätzlich untersagt.
- 4.6 Der Startaufbau auf der Segelflugfläche ist gemäß SBO (Segelflugbetriebsordnung) vorzunehmen.
- 4.7 Der Beginn und das Ende des Segelflugbetriebs sind durch den verantwortlichen Startstellenleiter Segelflug beim diensthabenden Betriebsleiter an- bzw. abzumelden. Bei nicht besetzter Betriebsleitung hat dies per E-Mail zu erfolgen.

5 UL-Flugbetrieb

- 5.1 Die UL-Platzrunden sind als Nord- und Südplatzrunde veröffentlicht (s. Sichtanflugkarte). Die Platzrundenhöhe beträgt 1.700 ft MSL. Bei laufendem Segelflugbetrieb wird die veröffentlichte Nordplatzrunde empfohlen.
- 5.2 Für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge kann die Motorflugplatzrunde (2.100 ft MSL) genutzt werden.
- 5.3 Das Überfliegen der Ortschaften in Flugplatznähe ist zu vermeiden.
- 5.4 Beim Anflug auf den Flugplatz ist in die Platzrunde einzufliegen und beim Kreuzen der Motorflugplatzrunde die Höhe von max. 1.800 ft MSL einzuhalten.
- 5.5 Flüge von Luftfahrzeugen, die dem nichtgewerblichen spezialisierten Flugbetrieb gemäß Verordnung (EU) 965/2012, Anhang VII NCO.SPEC.105 unterliegen würden, müssen auch von UL-Flugzeugen nach diesen Regeln durchgeführt werden.

6 Betrieb von Ballonen und Luftschiffen

- 6.1 Während der Betriebszeiten oder aktiver PPR-Zeit des Verkehrslandeplatzes ist die Ballonstartfläche mit dem Betriebsleiter abzustimmen. Ist die Betriebsleitung nicht besetzt, kann nur auf der Fallschirmwiese gestartet werden.
- 6.2 Der Betrieb mit Luftschiffen ist nach vorheriger Anmeldung (PPR) möglich. Der Standort des Ankermasts sowie das An- und Abflugverfahren werden in Abstimmung mit dem Betriebsleiter festgelegt.

7 Betrieb von Flugmodellen

Auf dem VLP Arnstadt-Alkersleben ist der Betrieb von UAV aller Antriebsarten bis zu einer maximalen Abflugmasse von 150 kg erlaubt.

Modellflug darf nur nach vorheriger Anmeldung, mindestens einem Tag im Voraus, im Regelfall nicht am Wochenende und vorzugsweise vormittags stattfinden. Mantragende Betriebsarten haben Vorrang.

Die Anmeldung muss folgende Informationen enthalten:

- o Name des verantwortlichen Startleiters
- o Art und Größe des Flugmodells
- o Geplanter Start- und Endzeitpunkt
- o Geplante Flugzone

Flugmodelle dürfen nur in dem Modellflugsektor und zu den festgelegten Zeiten betrieben werden. Abweichungen davon bedürfen einer Freigabe durch den Betriebsleiter. Vor der Aufnahme des Flugmodellbetriebs wird ein verantwortlicher Startleiter festgelegt.

Genehmigung: Der Flugplatzbetreiber prüft die Anmeldung und erteilt eine Erlaubnis, sofern keine Konflikte mit dem bemannten Luftverkehr bestehen. Die Erlaubnis kann besondere Auflagen enthalten, die vom Betreiber des Flugmodells einzuhalten sind.

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Koordination zwischen bemanntem und unbemanntem Luftverkehr. Während des Betriebs von Flugmodellen muss der Startleiter ständig in Kontakt mit dem Betriebsleiter stehen. Als Kommunikationsweg muss der Startleiter ständig über Mobiltelefon erreichbar sein.

Der Flug unbemannter Flugmodelle darf nur in den in der Anlage „Modellflugsektor“ enthaltenen Bereiche durchgeführt werden.

Jeder Vorfall oder Unfall, der sich während des Betriebs eines Flugmodells ereignet, muss umgehend dem Betriebsleiter gemeldet werden. Der Flugplatzbetreiber führt ein Protokoll über alle genehmigten Flüge von Flugmodellen und dokumentiert besondere Vorkommnisse.

Alle Betreiber von Flugmodellen müssen über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, diese sind dem Betriebsleiter vor dem Flugbetrieb nachzuweisen.

Betreiber von Flugmodellen müssen eine Haftpflichtversicherung nachweisen, die mögliche Schäden abdeckt, die durch den Betrieb des Flugmodells verursacht werden könnten.

8 Fallschirmsprungbetrieb

- 8.1 Fallschirmsprungbetrieb ist nur mit Zustimmung des diensthabenden Betriebsleiters zulässig und ist nur während der Betriebszeiten des Verkehrslandeplatzes oder aktiver PPR-Zeit möglich.
- 8.2 Der Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden und das Anlassen von Triebwerken ist während des Absetzvorgangs bis nach der Landung des letzten Fallschirmspringers nicht zulässig. Ausgenommen davon ist die Absetzmaschine, die zum Sprungbetrieb gehört.
- 8.3 Steigflüge auf Absetzhöhe sind außerhalb der Platzrunde und frei von Ortschaften durchzuführen.
- 8.4 Der Beginn und das Ende des Fallschirmsprungbetriebs sind durch den verantwortlichen Sprungleiter beim diensthabenden Betriebsleiter an- bzw. abzumelden.
- 8.5 Vor dem Absetzen der Fallschirmspringer hat sich der verantwortliche Luftfahrzeugführer des Absetzflugzeugs davon zu überzeugen, dass keine anderen Luftfahrzeuge in dem durch die Fallschirmspringer zu nutzenden Luftraum zu erwarten sind und die für den Fallschirmsprung notwendigen Wettermindestbedingungen eingehalten werden.

- 8.6 Die Absetzmaschine oder der Sprungleiter hat unmittelbar zwei Minuten vor dem Absetzvorgang auf der Platzfrequenz Arnstadt Radio alle Stationen in Platznähe über den bevorstehenden Absetzvorgang zu informieren. Nach Beendigung des Absetzvorgangs nach Landung des letzten Fallschirmspringers hat der Sprungleiter den diensthabenden Betriebsleiter über die Platzfrequenz Arnstadt Radio darüber zu informieren.

9 Einschränkungen des Flugbetriebs aus Lärmschutzgründen

- 9.1 Zum Schutz vor Fluglärm sind Platzrundenflüge samstags sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 13:00 Uhr LOC und 15:00 Uhr LOC untersagt. Streckenflüge gelten ab einer Flugzeit von mind. 20 min.
- 9.2 Die Platzrundenführung ist im AIP-VFR veröffentlicht und berücksichtigt das mögliche Vermeiden von Überflügen der Ortschaften.

10 Betriebszeiten / Öffnungszeiten VLP Arnstadt

- 10.1 Der Verkehrslandeplatz Arnstadt hat in der Zeit von 06:00 Uhr LOC bis 22:00 Uhr LOC geöffnet.
- 10.2 Die Betriebszeit des Verkehrslandeplatzes Arnstadt liegt im Zeitraum zwischen 09:30 Uhr LOC und ECET, spätestens 19:30 Uhr LOC.
- 10.3 Gewerbliche Überlandflüge von ansässigen Luftfahrtunternehmen sind von 06:00 Uhr LOC bis 22:00 Uhr LOC zulässig (außerhalb der Betriebszeiten PPR).
- 10.4 In der Zeit von 22:00 Uhr LOC bis 06:00 Uhr LOC besteht generelles Flugverbot, ausgenommen sind Staatsflüge, Flüge im Rettungsdienst (HEMS), Flüge der Landes- und Bundespolizei sowie Flüge der Bundeswehr im Einsatz.
- 10.5 In der Zeit von 06:00 Uhr bis 09:30 Uhr (LOC) sowie 19:30 Uhr bzw. ECET bis 22:00 Uhr (LOC) dürfen Starts und Landungen nur nach vorheriger Einholung der Genehmigung des Flugplatzbetreibers (Prior Permission Required – PPR) oder nach einem genehmigten Betriebskonzept „Fliegen ohne Betriebsleiter“ durchgeführt werden.
- 10.6 Die PPR ist gebührenpflichtig (s. Entgeltordnung). Während der PPR-Zeit ist die Betriebsleitung besetzt und es steht Feuerlöschschrüstung C1 zur Verfügung.

Die PPR ist mind. 24 h vor dem Start bzw. der Landung online anzumelden. Das diesbezügliche Formular steht unter <https://www.flugplatz-arnstadt.de/kontakt/ppr-anfrage> zur Verfügung. Alle anderen Anfragen gelten automatisch als nicht genehmigt und werden nicht bearbeitet. Die PPR-Anfrage bedarf der Bestätigung durch die Betriebsleitung. Ohne Bestätigung gibt es keinen Anspruch auf die PPR.

11 Rettungs- und Feuerlöschdienste

- 11.1 Während der Betriebszeiten oder aktiver PPR steht CAT 1 zur Verfügung, CAT 2 oder CAT 3 auf Anfrage O/R mit 24 h vorheriger Anmeldung.
- 11.2 Die Aktivierung einer anderen Stufe der Rettungs- und Feuerlöschdienste als im AIP Deutschland AD-Arnstadt-EDBA veröffentlicht unterliegen einer PPR-Regelung und müssen 24 h vorab bei der Betriebsleitung des VLP Arnstadt angemeldet werden.
- 11.3 Außerhalb der Betriebszeiten bzw. außerhalb der aktiven PPR-Zeit stehen keine Rettungs- und Feuerlöschdienste zur Verfügung.
- 11.4 Während des Verfahrens „Fliegen ohne Flugleiter“ steht wie im genehmigten Konzept beschrieben die Grundausrüstung zur Verfügung.
- 11.5 Staatsflüge, Flüge im Rettungsdienst (HEMS), Flüge der Landes- und Bundespolizei sowie Flüge der Bundeswehr im Einsatz außerhalb der Betriebszeiten können bei Bedarf die Rettungs- und Feuerlöschdienste des VLP Arnstadt anfordern. Dies unterliegt jedoch einer PPR-Regelung und muss 24 h vorab bei der Flugbetriebsleitung des VLP Arnstadt angemeldet werden.

12 Ordnungswidrigkeiten und Strafen

Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können gemäß § 58 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

13 Inkraftsetzung

Die Regelungen des Flugplatzverkehrs treten in der aktualisierten Fassung mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Die Geschäftsführung der FAW mbH